Detlef Krauß

Schuld im Strafrecht

Zurechnung der Tat oder Abrechnung mit dem Täter?

Antrittsvorlesung

3. Juni 1992

Humboldt-Universität zu Berlin
Fachbereich Rechtswissenschaft

Der Text dieser Antrittsvorlesung ist bereits in der Festschrift zum 65. Geburtstag für Horst Schüler-Spingorum (1993) veröffentlicht. Horst Schüler-Springorun war Mitglied der Struktur- und Berufungskommission, die an der Erneuerung unserer Juristischen Fakultät maßgeblich beteiligt war.

Herausgeberin:
Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Marlis Dürkop

Copyright: Alle Rechte liegen beim Verfasser

Redaktion:
Christine Gorek
Forschungsabteilung der Humboldt-Universität
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Herstellung:
Linie DREI, Agentur für Satz und Grafik
Wühlischstr. 33
10245 Berlin

Heft 38

Redaktionsschluß: 28. 07. 1994

Mein Thema wird auf jedem Kinderspielplatz abgehandelt. Mit seinem Windelhintern stößt Bubi die Sandburg seiner Freundin um. Sie keift ihn an: Du hast Schuld! Er heult zurück: Immer krieg ich die Schuld!

Der kindliche Dialog lädt zu vielseitigen Spekulationen ein. Erzieher mögen sich darüber Rechenschaft ablegen, daß kaum etwas den Kindern so früh und so intensiv nahegebracht wird wie das Denken in den Kategorien Schuld/Unschuld. Dem Strafrechtler kann es eigentlich recht sein. Denn nichts garantiert den Bestand seiner Profession so wie die den Kindern anerzogene Ueberzeugung: Wenn etwas passiert, ist die wichtigste Frage "Wer hat Schuld?"

Uns interessiert der Diskurs der beiden Burgenbauer im Detail. Wie ist das also mit der Schuld im Strafrecht: Hat man sie eigentlich – oder kriegt man sie? Wenn sie der Straftäter immer schon hätte, dann wäre Schuld offensichtlich eine vorgegebene Relation zwischen dem Täter und seiner Tat. Sie wäre in ihren Voraussetzungen zu ermitteln und mit der Wahrheit über Tat und Täter objektiv festzustellen. Der Prozeß von Wahrheitsforschung und Schuldfeststellung wäre die notwendige Leistung eines vorurteilsfreien Richters, der dem Gegenstand seines Urteils nichts hinzufügt, ihn vielmehr nur entschlüsselt und bewertet.

Anders, wenn der Straftäter Schuld erst bekäme. Dann wäre der Schuldvorwurf letztlich das Ergebnis einer streitigen Auseinandersetzung zwischen Täter und strafender Instanz anläßlich einer Tat. Das Schuldurteil wäre mehr als eine objektive Zurechnung der Tat, es wäre das Ergebnis einer bestimmten Betroffenheit der Gesellschaft durch die Tat. Genau diese Betroffenheit würde zum strafrechtlichen Problem: Statt einer objektiven Deutung der Beziehung zwischen Tat und Täter käme es darauf an, das Strafbedürfnis der Gesellschaft zu thematisieren und den Prozeß der Schuldzuweisung rechtlich zu steuern. Denn darin läge mit einem

Mal die Gefahr: daß die Gesellschaft dem Täter seine Tat nicht einfach in Rechnung stellt, sondern mit ihm darüber rechtet und schließlich abrechnet.
Bubi argwöhnte am Ende diese Abrechnung. Schuld hatte er offensichtlich allzuoft als Machtkalkül jedwelcher Autorität oder einfach als Verdikt des Stärkeren erlebt. Er wußte, am Ende bekam er die Schuld - am Ende waren immer die Kleinen und die Dummen dran.
Diese seine leidvolle Feststellung hat bereits vor ca. 130 Jahren zu einem historischen Mißverständnis geführt. Damals hatte der italienische Arzt Lombroso in dem Bestreben, den Ursachen der Kriminalität auf die Spur zu kommen, die Insassen einzelner Zuchthäuser auf bestimmte körpereigene Merkmale des Verbrechers untersucht. Er fand nur geistig minderbemittelte Menschen eines bestimmten kleinwüchsigen Typus vor und notierte, ganz ähnlich wie Bubi, nur in etwas anderer Lesart: Die Kleinen und die Dummen sind die geborenen Verbrecher. Es sollte von da an noch 100 Jahre dauern, bis sich in der Kriminologie die Erkenntnis durchsetzte, daß Elefantenzähne nicht aus Klaviertasten gemacht werden.
Schuld als objektiver Maßstab oder Schuld als kalkulierte Zuweisung. Wir wollen dieser Alternative in einem historischen Abriß nachgehen. Er markiert bestimmte Abschnitte einer sich wandelnden Schuldlehre. Diese Abschnitte geben zugleich ganz biographisch meine Stationen einer persönlichen Auseinandersetzung mit dem Schuldbegriff wieder. Das macht das Ganze vielleicht etwas faßlicher und gibt am Ende nicht nur Aufschluß über den Gegenstand, sondern auch über den Autor dieser Antrittsvorlesung.

Mein erstes Bemühen um das Wesen strafrechtlicher Schuld datiert aus dem Jahre 1954. Damals orientierte sich die Göttinger Vorlesung über die “Allgemeine Lehre des Verbrechens” an einem Werk, das sich anschickte, ein Klassiker zu werden: dem gerade in 4. Auflage erschienenen Lehrbuch von Hans Welzel.
Welzel war ein hervorragender Stilist. Er besaß die für einen guten Dogmatiker unerläßliche Fähigkeit, grundlegende Gedanken (Grund-Sätze) in wenigen, sprachlich ausgefeilten Sequenzen zu

formen und durch ständige Wiederholung in seinem großen Gesamtwerk mit suggestiver Kraft zu versehen. Wir Studierenden wußten, was wir zu lernen hatten. Aber mehr noch konnten wir sicher sein, den Überlegungen eines Mannes zu folgen, der unbestreitbar zu den Großen seiner Zunft zählte.

"Das Wesen der Schuld", so lehrte Welzel, "läßt sich am treffendsten durch das sprachlich nicht sehr schöne Wort 'Vorwerfbarkeit' kennzeichnen." Und weiter: "Die Schuld macht dem Täter den persönlichen Vorwurf, daß er die rechtswidrige Handlung nicht unterlassen hat, obwohl er sie unterlassen konnte", anders noch, "daß er nicht richtig gehandelt hat, obwohl er rechtmäßig hätte handeln können."[1] Diese Leitsätze gewannen im Zusammenhang mit anderen ebenso scharfsinnigen wie präzisen Überlegungen zum Wesen des Verbrechens an Tiefe und Gehalt. Wir meinten zu wissen, worum es ging. Der Streit um die strafrechtliche Schuld konnte beginnen.

Er wurde zunächst einmal auf einem bemerkenswert überhöhten Niveau geführt. Die Vorwerfbarkeit rechtswidriger Willensbildung schien ja vorauszusehen, daß die Möglichkeit der richtigen Willensbildung anstelle der falschen jedenfalls theoretisch denkbar sei. Damit war das Problem der Willensfreiheit angesprochen, der philosophische Schulenstreit zwischen Indeterminismus und Determinismus rückte ins Zentrum der Schuldlehre.

Ich will diesen Streit hier nicht aufrollen. Die Frage nach Indeterminismus oder Determinismus, nach der tatsächlichen Willensfreiheit des Menschen, scheint mir falsch gestellt. Unabweisbar ist ja jedenfalls, daß das Strafrecht - wie übrigens jedes Recht und jede zwischenmenschliche Sollensordnung - den Menschen als ein selbstbestimmtes, zur freien Entscheidung fähiges Wesen voraussetzt. Der Streit um die Richtigkeit dieser Voraussetzung ist denkbar und sinnvoll nur auf einer Metaebene kritischer Reflexion und auch hier nur unter der für jede Erkenntnis unerläßlichen Voraussetzung der existentiellen Freiheit aller Teilnehmer an diesem Diskurs. Recht, Sitte und Moral mitsamt allen persönlichen und kollektiven Wertansprüchen und Ueberzeugungen bleiben vom Ergebnis dieser Diskussion völlig unberührt. Die Verrechtlichung der Gesellschaft ist ein Vorgang sprachlicher Interaktion. Recht entsteht immer zugleich mit der sprachlichen

Artikulation von Bewußtseinsvorgängen. Recht ist nur durch Sprache und in den Bedingungen von Sprache möglich. Daher begreift Recht den Menschen und seine Ordnungsvorstellungen zwangsläufig (!) so, wie sie sprachlich "zum Ausdruck" kommen. Sprache aber, wie wir sie verstehen, wie sie unser Selbstbewußtsein und unsere Möglichkeiten einer geordneten Sozialisation umschreibt, setzt den Menschen als von seinem existentiellen Grund entbundenes, freies Wesen voraus: ich will, du sollst, wir können. Diese Vorgabe unseres Selbst-Bewußtseins mag richtig oder falsch sein, jedenfalls ist sie Ergebnis unserer menschlichen Entwicklung, wir haben keine andere. Sub specie aeternitatis ist die menschliche Disposition zu freiheitlicher Selbsteinschätzung möglicherweise eine groteske Fehlentwicklung der Natur – das Recht aber als das Ergebnis dieser Entwicklung ist nicht anders denkbar als eben unter der Annahme menschlicher Entscheidungsfreiheit.

Natürlich ist die Kriminologie in der Lage, mit der Analyse personaler und gesellschaftlicher Bedingungen (Anlage und Umwelt) auch die Ursachen einer Fremdbestimmung des einzelnen Täters hin zu seiner Tat zu "beweisen" und damit die Prämisse eines in der Tat wirkenden freien Willens zu konterkarieren. (Ein bißchen Willensfreiheit bleibe ja immer noch übrig, trösten sich solche Schulddogmatiker, denen die ganze Diskussion zu mühsam wird.) Das Recht bleibt in die Antinomie menschlicher Existenz verstrickt, es ist ein Teil dieses freiheitlichen Widerspruchs. Es ist, wenn man so will, determiniert, seine Adressaten als freie, sittlich fundierte, durch Normen und Wertvorstellungen motivierbare und also "schuldfähige" Personen vorauszusetzen. Ein anderes Recht wäre un-menschlich, es wäre nicht zu verstehen, es ließe sich nicht einmal formulieren.

Ich weiß nicht, ob Welzel mit dieser kurzen Begründung eines indeterministischen Standpunktes zufrieden gewesen wäre - das Ergebnis hätte er jedenfalls gutgeheißen. Und mit der Bestätigung des indeterministischen Ausgangspunktes schien auch die strafrechtliche Schuldlehre jener Zeit unangreifbar geworden zu sein. In einem auf dem Postulat menschlicher Willensfreiheit aufbauenden Strafrecht war Schuld eine objektiv vorgegebene Relation zwischen Straftäter und Straftat. Am Anfang jeder Tat stand der

Vorsatz des Täters als sein tatmächtiger Gestaltungswille; kam das Unrechtsbewußtsein hinzu, war die Entscheidung gegen das Recht und für das Unrecht belegt. Die Handlung als das Grund- und Grenzelement jeder Straftat reichte so weit, wie das inkriminierende Geschehen als vom Willen des Täters beherrscht gedacht werden konnte; sie wurde konkretisiert durch alle vom Täter selbst vorausgesetzten und kalkulierten Tatumstände. Eine solche auf das Individuum zentrierte Handlung löste den Täter aus der Interaktion mit der Gesellschaft, sie blendete soziale Einwirkung und gesellschaftliches Mitverschulden aus, sie eignete sich demzufolge hervorragend als Grundlage einer objektiven Schuldzurechnung. Mit ihr gelang der Strafrechtsdogmatik der 50er Jahre ein eindruckvolles, in sich geschlossenes und dogmatisch festgeschriebenes Strafrechtssystem, in dem in der bekannten Dreistufigkeit des Verbrechens Tatbestandsmäßigkeit-Rechtswidrigkeit-Schuld jedes Haftungsmerkmal seinen festen Platz fand.

Das eindimensionale, täterorientierte Schuldstrafrecht blieb in der Folgezeit unangreifbar, weil die Vertreter des Strafrechts alles ausklammerten, was das System in die gesellschaftlichen Prozesse einband und von außen her bestimmte. Das galt für das Strafverfahren ebenso für die Strafgesetzgebung. Tatsächlich interessierte sich die Strafrechtswissenschaft nicht für den Prozeß, der den Schuldvorwurf doch einlösen sollte. Die großen Strafrechtsgelehrten der 50er Jahre waren überwiegend Dogmatiker und Rechtsphilosophen. Strafprozeßrecht war in ihrem Verständnis eine dienende Wissenschaft, deren einzige Aufgabe darin bestand, das mit dem Strafrecht vorgegebene Gerechtigkeitsprogramm möglichst ohne Reibungsverluste zu verwirklichen. Entsprechend schemenhaft blieb ihre Vorstellung von den Institutionen der Strafverfolgung. Daß etwa die Polizei andere Leitbilder haben könnte als ausformulierte Tatbestandstypen oder die saubere Ausgrenzung von Vorbereitung und Versuch, bekümmerte wenig. Das war ein Problem eben der Praxis.

Am fatalsten wirkte sich aus, daß die Strafrechtswissenschaft kein Interesse am Gesetzgebungsvorgang selber nahm. Strafende Gerechtigkeit war die konsequente Anwendung bestehender Strafgesetze. Das Strafgesetz selbst hatte den Rang eines Axioms. Man hat der Ausbildung von Universität und Justiz früh schon

vorgeworfen, sich ausschließlich am Richterberuf zu orientieren und also die Kunst der Gesetzanwendung zum non plus ultra zu erheben. Das eigentliche Problem aber wurde mit dieser Feststellung wieder nur ausgeblendet: daß nämlich das Ideal des wissenschaftlich ausgebildeten Richters im Ernst verlangte, daß der Rechtsanwender das Gesetz als vorgegebene Größe zu begreifen hatte und sich eben nicht als selbständige, kritische Instanz gegenüber der Gesetzgebung etablieren durfte.

Halten wir uns einen Augenblick auf mit der Frage, wieso der auf dem Dogma der Willensfreiheit aufbauende, individual-ethische Verbrechensbegriff zur Aufbauleistung der fünfziger Jahre geriet. Eine erste Antwort liegt sicher in der historischen Vorlage einer am Leitbild des liberalen Rechtsstaats orientierten Strafrechtswissenschaft, die bis zur Nazizeit bestand und sich nach dem Krieg für einen historischen Brückenschlag anbot. Ich versuche eine weitere Erklärung: Eine idealistische Philosophie rund um das Problem der Willensfreiheit mitsamt der Konsequenz einer individuellen Zurechnung, die den Täter mit seiner Tat isolierte und jeden gesellschaftlichen Anteil ausblendete, steckte einen Diskussionsstoff ab, auf den sich auch die ehemaligen Nationalsozialisten in Wissenschaft und Praxis ohne Gefahr einer Enttarnung einlassen konnten. Tatsächlich war der Determinismusstreit, den vor allem das Strafrecht immer wieder neu entfachte, um in der Bestätigung des indeterministischen Ausgangspunktes zugleich das Schuldprinzip zu festigen, typisch für die dogmatische Auseinandersetzung jener Zeit. Ein grundlegendes Problem konnte gar nicht abstrakt genug sein. Freiheit und Schuld, Schicksal und Verantwortung gerieten jedenfalls in der Bundesrepublik der Nachkriegszeit in den Strudel einer Diskussion, die sich in philosophischen Höhen von gestern oder vorgestern bewegte, weit weg von den konkreten Aufgaben der Gegenwart. Judenverfolgung und Kriegsverbrechen, individuelles Versagen und kollektive Schuld kamen in den strafrechtlichen Vorlesungen, die ich besuchte, nicht vor. Das Prinzip der Willensfreiheit war gefordert, die Möglichkeit von Strafrecht stand zur Diskussion. Für Schlußfolgerungen in die strafrechtliche Gegenwartsbewältigung hinein blieb keine Zeit. Wo das Strafrecht aus den spekulativen Höhen hinunterstieg, ging es um die technokratische Ausformu-

lierung des individual-ethischen Schuldansatzes. Die hier geforderten Begriffe und Lehrsätze orientierten sich am Ideal einer intrasystematischen Folgerichtigkeit. Dieses Richtigkeitskriterium trat an die Stelle einer Sachlogik, die sich in der Philosophie bis anhin doch jedenfalls um eine Entsprechung normativer Aussagen und empirischer Realität bemüht hatte. Das strafrechtliche System, so großartig es in seiner Geschlossenheit auch anmutete, wurde damit in erster Linie zum berechenbaren Regelwerk einer mehr und mehr ausufernden Gerechtigkeitsbürokratie.

Entsprechend mangelhaft war meine eigene Ausbildung. Sie krankte nicht an falschem politischen Zungenschlag, sie war nicht etwa braun eingefärbt. Dagegen war sie durch und durch unpolitisch. Zehn Jahre später erst wurde mir klar, daß ich mich durch zwei Examina und eine Doktorarbeit in einer völlig abstrakten Metaebene dogmatischer Konstruktionen bewegt hatte. Etwas anderes war mit dem Lehrkörper und den Ausbildern in der Praxis der fünfziger Jahre wohl auch nicht zu erreichen. Die ehemaligen Nazionalsozialisten waren für eine rechtspolitische Standortbestimmung der Nachkriegszeit verbraucht, ihnen blieb nur noch das Konstrukt. Aber auch die anderen, die der braunen Ideologie nicht verfallen waren, hatten ihr Amt wohl nur durch eine Strategie unpolitischer Reflexion über ein System dogmatischer Lehrsätze halten können. Dieses System blieb die Grundlage ihres Selbstverständnisses.

Soll keiner sagen, wir redeten über unsere gegenwärtigen Probleme, ohne sie zu benennen. Tatsächlich stehen wir heute in einem zentralen Punkt in einer ganz ähnlichen Situation wie in den fünfziger Jahren. Ich denke dabei nicht an den gängigen Hinweis auf einen zusammengebrochenen Unrechtsstaat damals und heute - Nazideutschland und DDR entziehen sich jedem Vergleich. Ich meine auch nicht die uns bedrängende Frage, welche Kollegen sich in der Vergangenheit für die gemeinsame Aufgabe des Neuaufbaus unter disziplinarrechtlichen Gesichtspunkten disqualifiziert haben. Ich denke an ein Problem, das sich aus der Qualität des bundesdeutschen Strafrechts selbst ergibt. Wie in den fünfziger Jahren geraten wir heute in Versuchung, Strafrecht als geschlossenes Regelwerk einer im Westen installierten Gerechtigkeitsbürokratie zu übertragen, wir handeln vorwiegend mit den

Problemen, die ein solcher Technologietransfer mit sich bringt. Und es besteht die Gefahr, daß wir unter den scheinbaren Sachzwängen die schnelle Fertigung vielseitig verwendbarer Technokraten nach westlichem Muster zum Ausbildungsziel auch der ostdeutschen Fakultäten erheben werden.

Das scheint gerade für ein Zusammengehen von Wissenschaftlern aus West und Ost von beträchtlichem Vorteil zu sein. Denn soviel ist doch wohl sicher: Auch das DDR-Recht, so ideologisch gesteuert es auch immer war, funktionierte in weiten Bereichen auch des Strafrechts in erster Linie bürokratisch. Deshalb traue ich vielen meiner Ostkollegen ohne weiteres zu, sich mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung in westlicher Strafrechtsdogmatik gut zurechtzufinden. Vorsatzbegriff und Fahrlässigkeitsausgrenzungen – das gab es hier wie dort und ist nicht allzu schwer in ein gemeinsames Verständnis zu überführen.

Um so dringender stellt sich die Frage: Werden wir es, anders als in den fünfziger Jahren, schaffen, zusammen zu einem Wissenschaftsverständnis zu gelangen, das in der kritischen Reflexion gesellschaftlicher und staatlicher Vorgänge seine Aufgabe sieht? Ein solches Verständnis scheint in der ehemaligen DDR nicht eben angemahnt worden zu sein. Werden wir uns in diesem Punkt zusammenfinden?

Freilich ist das ein Problem nicht nur der Kollegen aus dem Osten. Denn kritische Reflexion gesellschaftlicher und staatlicher Vorgänge ist auch im Westen keineswegs das unangefochtene Wissenschaftsideal. Das Verständnis strafrechtlicher Dogmatik darf eben auch im Westen bis heute gern technokratisch sein. Der Aufruf zu rechtspolitischer Grundsatzdiskussion und Neubesinnung geht also an die Hochschullehrer aus Ost und West in gleicher Weise. Der erforderliche Dialog ist dabei in einer aus Kollegen von hier und von dort gemischten Fakultät zu führen. Denn nicht nur gesicherte Ueberzeugung und Routine der Westdeutschen sind gefragt, sondern vor allem auch Zweifel, Kritik, Erwartungen und Hoffnungen der aus den neuen Bundesländern Berufenen.

Zurück noch einmal zur Schuldlehre der fünfziger Jahre. Ihre große Leistung liegt in der Ausformulierung eines Systems, in dem einem Straftäter seine Handlung als individuelle Fehlleistung in berechenbarer, auf Gleichheit angelegter Weise zuge-

rechnet werden konnte. Ihr Versagen bestand in der konsequenten Ausblendung aller Gesichtspunkte, die den individual-ethischen Ansatz selbst hätten in Frage stellen können und mehr noch in der Vernachlässigung aller rechtlichen Prozesse, die Aufschluß über das gesellschaftliche Interesse an einem Schuldvorwurf von bestimmter Art und Güte hätten geben können.

Erst Ende der sechziger Jahre schien die Zeit des Umdenkens gekommen. Die Impulse hierzu gingen von der Kriminologie aus. Diese Wissenschaft, die von Anfang an die Hoffnungen einer radikalen Strafrechtskritik getragen hatte, ohne bis dahin viel damit anfangen zu können, schickte sich an, den historischen Irrtum Lombrosos zu korrigieren. In den Strafanstalten, das konnte sie erneut bestätigen, fanden sich vornehmlich die Kleinen, Ohnmächtigen und Dummen. Wie nun, wenn das seinen Grund nicht in einer persönlichen Disposition des Verbrechers, sondern in der Wirkungsweise des Strafrechts selbst hätte? Wenn Programm, Betrieb und Verfahren des Strafrechts so funktionierten, daß am Ende nur die Kleinen und die Dummen zu Straftätern erklärt würden? Wie, wenn sie gar nicht mehr als die anderen Schuld hätten, sondern nur vermehrt Schuld bekämen?

Ausgangspunkt vieler weiterführender Ueberlegungen war übrigens tatsächlich die Sprachphilosophie. Sie belehrte Dogmatiker und Empiriker in gleicher Weise über die unterschiedlichen Funktionen von Begriffen. Manche eingestanzten Worte seien beschreibender Natur, manche dagegen zuschreibender Art. Bestimmte Begriffe könnten in beiderlei Hinsicht verwendet werden, und durchaus möglich, daß einer in deskriptiver Formulierung mit askriptiver Bedeutung gebraucht würde. Du bist schön, meine Freundin, scheine der Versuch einer Beschreibung. In einer Liebeserklärung hätten die Worte in Wahrheit die zuschreibende Bedeutung: Sei für mich schön. Diesmal begriffen sogar die Strafrechtler relativ schnell. Der Schuldbegriff also – war er deskriptiv oder askriptiv zu verstehen? Hat man sie oder bekommt man sie? Der Zweifel blieb fortan in der Diskussion.

Die Kriminologie erhob diesen Zweifel alsbald zum Programm. Hatte ihr Interesse – durchaus in der Tradition Lombrosos - bis dahin den kriminologen Faktoren rund um Person und soziales Umfeld des Täters gegolten, so wendete sie sich nunmehr dem

Prozeß staatlicher Zuschreibungsmechanismen zu. Die Kontrollinstanzen selbst gerieten ins Blickfeld. Von welchen Leitbildern ist das Anzeigeverhalten der Polizei geprägt? Wie funktionieren Einstellung und Anklage bei der Staatsanwaltschaft? Welche Einstellungen und Erwartungen, welche Vorurteile schlagen sich im Richterverhalten nieder? Doof geboren ist keiner, doof wird man gemacht, sang das Berliner Gripstheater; und ganz entsprechend formulierte die Kriminologie die These von der kriminellen Karriere, die gemacht wird, die sich ganz wesentlich durch schichtspezifische Kontakte zwischen sozial Auffälligen und den Instanzen informeller und formeller Sozialkontrolle gleichsam hochschaukele.

Natürlich wurde auch der vormals staatliche Schuldbegriff ins Prozeßhafte gewendet. Er verstand sich schließlich selbst als ein labeling approach, als das Ergebnis eines Zuschreibungsprozesses, der – nach dem Wort eines bekannten Strafrechtkritikers – viel mehr über die strafende Gesellschaft aussage als über den schuldig befundenen Täter.

Es versteht sich, daß der neue Ansatz, obwohl oder gerade weil er radikal und anspruchsvoll formuliert war, auf die etablierten Wissenschaften nicht unmittelbar Wirkung erzielte. Aber er erweckte Interesse und Erwartungen, vor allem auch des akademischen Nachwuchses. Mit einem Mal wurde Kriminologie, vor allem in den rechtssoziologischen, aber auch in den psychologischen Ausprägungen, beinahe ein Modefach. Für das Strafrecht noch bedeutsamer erwies sich ein steigendes Interesse am praktischen Know-how. An die Stelle der Rechtsphilosophie als eines zweiten Grundlagenfachs neben dem Strafrecht trat das Prozeßrecht; die philosophische Spekulation über Schuld und Sühne wurde abgelöst durch die wissenschaftliche Analyse von Wahrheitsforschung und Schuldfeststellung, Verurteilung und Strafvollzug. Ich selbst habe in meiner Fächerwahl dem Selbstverständnis der sechziger Jahre Rechnung getragen.

Das hätte wirklich werden können, was die bedeutendste strafrechtliche Zeitschrift in ihrem Titel seit jeher verheißt, ohne es bis dahin im Geringsten eingelöst zu haben: eine gesamte Strafrechtswissenschaft. Stattdessen vollzog sich in den siebziger Jahren etwas, was möglicherweise typisch deutsch, vermutlich aber

vor allem typisch für den gesamten Wissenschaftsbetrieb ist: eine bloß fachspezifische Entwicklung, eine Spezialisierung. Kein Strafrechtler durfte hinfort zugleich Kriminologe sein, kein Kriminologe wirklich auch strafrechtliche Interessen verfolgen - er würde andernfalls, das war klar, in jeder beliebigen empirischen Untersuchung das falsche Vorverständnis haben. Also bestand man in den Hochburgen der Kriminologie auf einer strikten Trennung der Lehrstühle. Man trennte die Kritik von ihrem Gegenstand - dem Gegenstand war es natürlich recht. Und die Kritik hatte bald mit sich selbst genug zu tun, mit ihrem Anspruch, ihrer Methode, ihrer Methodenkritik. Forschungen liefen bald an und für sich; die Beliebigkeit wurde gesteigert durch den Kult einer absolut neutralen Vergabe von Forschungsmitteln. Das Strafrecht blieb von weiterer Kritik letztlich verschont, die spannende Schuldfrage - ob man sie eigentlich hat oder ob man sie kriegt - geriet wieder in Vergessenheit.

Beinahe noch schlimmer erging es dem so aussichtsreich aufgewerteten Prozeßrecht. Es hätte als die andere Hälfte des Strafrechts, in der Dynamik des Programms, Aufschluß über das Strafrecht selbst geben können: Wie ist die Entstehung und Durchsetzung des Schuldvorwurfs zu denken? Stattdessen erging es dem Verfahrensrecht, bearbeitet von der Gilde der Strafrechtler, wie dem Strafrecht selbst: Es wurde dogmatisch aufgearbeitet. Nicht die Inhalte des sich regelmäßig entwickelnden Schuldvorwurfs interessierten, sondern das Regelwerk selbst. Eine Fülle neuer Lehrbücher demonstrierte im wesentlichen, wie kompliziert und schwierig die Technik dieses Rechtsgebiets war - so schwierig, daß am Ende auch hier der Spezialist unentbehrlich wurde. Das zementierte die Trennung zum Strafrecht, statt sie in einem Gesamtkonzept strafender Gerechtigkeit aufzuheben.

Wir sind, so scheint es mir, in der Schuldlehre heute nicht viel weiter als damals. Zwar werden die Ungereimtheiten einer objektiven Deutung des Täters und seiner Tat im Schuldgegenstand und einer Ausblendung aller gesellschaftlichen Bedingungen im Prozeß des Schuldvorwurfs immer größer – doch ist die Strafrechtswissenschaft mehrheitlich immer noch darum bemüht, diese Ungereimtheiten lediglich zu überdecken. Ich will das an zwei Beispielen verdeutlichen.

Das erste betrifft die Strafzumessung. Sie war von Anfang mit der Crux einer täterorientierten Schuldlehre behaftet. Schuld soll Strafe nicht nur rechtfertigen, sondern auch “zumessen”. In der Lesart Welzels war “die Strafe... gerechtfertigt als Vergeltung nach dem Maß der Schuld.” In § 46 StGB heißt es nicht weniger lapidar: “Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.” Wie aber soll das funktionieren? Wie “mißt” man Schuld?

Kant, auf den sich Welzel beruft, hatte Qualität und Quantität der Strafe aus dem ius talionis als der Grundlage eines staatlichen Wiedervergeltungsrechts hergeleitet. Freilich sei “das Prinzip der Wiedervergeltung ‘Gleiches mit Gleichem’... nicht nach dem Buchstaben möglich.” Die Anwendung des Talionsprinzips bedingt demnach die Suche nach einem “Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit”, einer staatlichen Uebelszufügung, die “proportionierlich mit der inneren Bösartigkeit der Verbrecher” zu halten sei.[2]

Ob freilich die “innere Bösartigkeit der Verbrecher” tatsächlich Maßstab einer gesellschaftlichen Reaktion sein kann, ist denn doch mehr als fraglich. Der Berliner Psychiater Rasch hat dem Strafrecht in diesem Punkt vorgehalten, eine Quantifizierung von Tatschuld in Meßeinheiten gesellschaftlicher Reaktion sei etwa so aussichtsreich, wie der Versuch, Benzin nach Metern zu verkaufen. Das Bemühen um echte Aequivalenz hätte wohl nur dann eine Chance, wenn der in der Tat liegenden “inneren Bösartigkeit des Verbrechers” eine innere Bösartigkeit der Gesellschaft entspräche, die ihrerseits bei der staatlichen Uebelszufügung als der “entsprechenden” Reaktion auf die Straftat den Tarif angeben könnte. Das wäre vermutlich im Sinne Freuds, kaum aber im Sinne einer rationalen Strafzumessung. Denn das durch die Tat ausgelöste Bedürfnis der Gesellschaft würde, sollte es “entsprechend der Tat” legitimiert und in der Strafe freigesetzt werden, eben auch der Willkürlichkeit der Straftat entsprechen und damit das Verbrechen nur prolongieren.

Schuld als sozialethischer Unwert und Schuld als Grundlage und Begründung (!) staatlicher Reaktion sind etwas prinzipiell anderes. Was in die Strafe eingeht, ist nicht die sittliche Qualität des Vorwurfs (schon gar nicht äquivalent der sittlichen Unwertigkeit

der Tat), es sind konkrete gesellschaftliche Bedürfnisse aus Anlaß der Tat. Um welche Bedürfnisse es sich dabei handelt, mehr noch: welche von ihnen legitimerweise zu berücksichtigen sind und welche nicht, ist in der Strafrechtsdogmatik bisher völlig unklar geblieben - eben weil die Doktrin die Qualität der Strafe immer noch aus einer Qualität der Tat herzuleiten versucht und nicht aus überprüftem gesellschaftlichem Bedarf. Die Justiz ist immer noch dabei, Benzin nach Metern zu verkaufen. Das funktioniert leidlich nur deshalb, weil natürlich nur die Abrechnung in Metern erfolgt, während, wen wundert's, zuvor in Litern gezapft wird. In's Ernsthafte des Strafrechts gewendet: Die Strafe wird in gesellschaftlichen Präventionseinheiten ausgeteilt, nur die "Abrechnung", die Begründung im Urteil, erfolgt in Diktionen der Tatschuld. Im Schuldurteil wird die Realität der richterlichen Entscheidung über tatsächliche oder vermeintliche gesellschaftliche Bedürfnisse gleichsam in einen anderen Aggregatzustand versetzt - aus einem Strafprozeß staatlicher Machtentfaltung in ein historisch vorgegebenes Begründungsmuster sittlich-ethischer Wertentscheidung. Legitimität ist hier, wie Klausa bemerkt, tatsächlich nur "durch Verfahren" (Luhmann) möglich, nicht dagegen durch die inhaltliche Richtigkeit einer aus dem Schuldprinzip abgeleiteten Strafzumessung.[3]

Dieser Widerspruch markiert nicht etwa einen Einwand gegen das Prinzip, vielmehr beschreibt er das Prinzip selbst. Wenn das Strafrecht auf ein bestimmtes Menschenbild hin ausgerichtet ist, wenn in diesem Menschenbild freiheitliches Selbstverständnis und kausale Determination gegeneinander stehen und nur zusammen gedacht werden können, wenn demnach der verbrecherische Willensentschluß immer zugleich (!) Ausdruck einer sittlichen Fehlentscheidung und einer sozialen Zwangsläufigkeit ist, dann kann es nicht verwundern, daß auch in der Reflexion über Schuld und Strafe zugleich auf sich widersprechende individual-ethische und gesellschaftliche Sachverhalte verwiesen wird.

Das zweite Beispiel einer stagnierenden Schuldlehre wähle ich aus dem Bereich des Strafprozeßrechts. Der 1974 neu geschaffene § 153a StPO sieht vor, daß ein Strafverfahren mit Zustimmung aller Beteiligten eingestellt werden kann, wenn bei geringer Schuld bestimmte Auflagen oder Weisungen geeignet erschei-

nen, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Konkret wird ein Staatsanwalt, der nicht sicher sein kann, ob seine Anklage sich in der Hauptverhandlung als stichhaltig erweisen wird, dem Beschuldigten etwa anheim geben, freiwillig einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. Der Beschuldigte hat sich nun seinerseits zu überlegen, ob er das weitere Verfahren durchstehen und auf einen Freispruch vertrauen oder den Spatz in die Hand nehmen soll. Kommt die Absprache zustande und wird der Betrag gezahlt, stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein.

Diese Bestimmung, nach der inzwischen ein großer Teil der kleinen und mittleren Kriminalität erledigt wird, hat in der Strafrechtswissenschaft einen Sturm der Entrüstung ausgelöst. Tatsächlich ist sie auf dem Boden der herkömmlichen Schuldlehre kaum zu rechtfertigen. Denn wenn es im Strafverfahren nur um eine wie immer geartete objektive Schuld geht, ist schwer einzusehen, wie man sich durch Zahlung einer Geldsumme vom rechten Weg der Schuldfeststellung abbringen lassen kann. “Denn die Gerechtigkeit”, so hat schon Kant angemerkt, “hört auf, eine zu sein, wenn sie sich für irgendeinen Preis weggibt.”

Anders, wenn man die Schuld, die der Täter am Ende hat, als das Ergebnis eines Verfahrens begreift, in dem der gesellschaftliche Bedarf an strafrechtlicher Lösung eines Konflikts erst artikuliert und bestimmt wird. Dann sind die Bedingungen des Schuldvorwurfs flexibel und eingebunden in einen Prozeß, in dem das Strafbedürfnis der Gesellschaft durchaus zur Diskussion und am Ende zur Disposition gestellt werden kann. Natürlich bleibt die Vorschrift des § 153a StPO auch dann problematisch. Doch geht es jetzt nicht mehr darum, auf einem der Gemeinschaft objektiv vorgegebenen Programm von Tatschuld und Sühne zu bestehen, vielmehr darum, den zum Deal bereiten Justizapparat zu kontrollieren, Aufschluß über seine Rechtspolitik im Vorfeld eines aufwendigen Strafverfahrens zu fordern und seine Erledigungskriterien an der Zielvorgabe einer berechenbaren, auf Gleichheit angelegten Befriedigung der Gemeinschaft zu überprüfen. Justice as fairness, also auch: Gerechtigkeit durch den Prozeß einer Auseinandersetzung hin zum Schuldurteil – diese Möglichkeit ist der Strafrechtswissenschaft fremd geblieben, so wie sie – anders als im Bereich der Regelung

privater Konflikte – nie die Chance gesucht hat, dem materiellen Strafrecht durch das Prozeßrecht eine neue Dimension zu geben.
Inzwischen sind freilich Strafzumessung und Verfahrenseinstellung in ihrer Problematik für die Schuldlehre in den Hintergrund getreten. Das Schuldprogramm des Strafrechts wird derzeit in Frage gestellt durch diejenige Institution, die bisher als ihr Garant gelten konnte: durch den Gesetzgeber selber. Er betreibt, während sich die Strafrechtswissenschaft noch am Ideal des Schuldstrafrechts abmüht, eine höchst problematische Umverteilung staatlicher Macht – von einem Schuldstrafrecht der Justiz zu einem Sicherheitsstrafrecht der Polizei.
Tatschuld als objektive Größe setzt die feste Meßlatte eines Straftatbestandes voraus. Im Bereich einer Schuldlehre, in der es nur darum geht, daß der Schuldvorwurf objektiv eingelöst wird, liegt das Problem ausschließlich im richterlichen Erkenntnisakt der Gesetzanwendung. Schuld ist in immer gleicher Art richtig bemessen, wenn nur das Strafgesetz richtig angewendet wird. Auf die Qualität des Strafgesetzes selbst kommt es nicht an. Das geht freilich nur solange gut, wie sich der Gesetzgeber an die rechtsstaatlichen Vorgaben und Bedingungen des Schuldstrafrechts hält.
Der Rechtsstaat verpflichtet staatliche Gewalt, wo sie sich strafrechtlich in Szene setzt, auf ein historisch vorgegebenes und historisch ausgefeiltes Begründungsmuster und hält sie in der historischen Langlebigkeit dieses Musters im Gleichgewicht. Er läßt strafende Repressionen nur zu in gesetzlich ausgegrenzten Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung. Strafrecht setzt die Möglichkeit voraus, den Täter auch in komplexen Zusammenhängen mit seiner Verantwortung zu isolieren, um ihm seine Schuld geben (!) zu können. Die Verhandlung dieser Fälle weist es einem Verfahren zu, das zur Disziplinierung des Vergeltungsdogmas rechtsstaatliche Kautelen entwickelt hat, die dem Anspruch einer grundsätzlichen und fairen Auseinandersetzung gerecht werden. Und es überträgt dieses Verfahren einer dritten Gewalt, die den Prozeß von Schuldfeststellung, Verurteilung und Strafvollstreckung der polizeilichen Opportunität staatlicher Exekutive und den kurzzeitigen Gewinnmitnahmen der Tagespolitik entzieht.

Insgesamt genügt Schuld als sittlich-ethisches Unwerturteil nur dort rechtsstaatlichen Bedingungen, wo es tatsächlich um das "ethische Minimum" einer gefestigten Wertordnung der Gemeinschaft geht. Strafrecht erzielt "Wirkung nur durch weise Beschränkung seiner Mittel. Eine Vielbestraferei würde seine Waffe stumpf machen. Es muß sich auf die Bestrafung von Verletzungen der elementaren sozial-ethischen Pflichten beschränken: insofern hat es einen 'fragmentarischen Charakter'."[4]
Diese notwendige Beschränkung auf Rechtsverstöße, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in einem Strafverfahren "zur Sprache gebracht" werden müssen, hat das Strafrecht in unserer Zeit mehr und mehr aufgegeben. Dabei hat der Gesetzgeber die Rechtsgrundsätze, die das Strafrecht auf das einem fundamentalen Schuldvorwurf entsprechende ethische Minimum eingrenzen sollen, immer offener desavouiert. Einer dieser Grundsätze besagt, daß Tatverantwortung abzuschichten und nur der eigentliche Urheber des Verbrechens als Täter zu bestrafen sei - bloße "Gehilfen" sollen erst in zweiter Linie zu Rechenschaft gezogen werden. Ein anderes Prinzip verlangt, daß nur solche Handlungen als Straftaten zu umschreiben seien, die bestimmte wichtige Rechtsgüter bereits konkret gefährden – bloße Vorbereitungen und "abstrakte" Gefährdungen sollen strafrechtlich außer Betracht bleiben. Und schließlich macht das Schuldurteil nur dann einen Sinn, wenn es als persönlicher Vorwurf an den Täter auch auf die Persönlichkeit des Täters eingeht und die je besonderen persönlichen Verstrickungen entscheidend berücksichtigt. Alle diese Grundsätze opfert das Strafrecht in inzwischen beängstigendem Maße globalen polizeilichen Strategien.
Das läßt sich im Bereich der Drogenkriminalität wohl am besten zeigen. Hier gibt es keinen einzigen Gesichtspunkt der klassischen Strafrechtsdogmatik, den der Gesetzgeber nicht konsequent mißachtet hätte. Um Angesichts strafrechtlicher Ohnmacht gegenüber den ausländischen Schaltzentralen überhaupt einen Täter zur Verantwortung ziehen zu können, hat er sich in §§ 29 ff. BetmG darauf versteift, jede Botentätigkeit als selbständige Täterschaft und noch die entfernteste Vorbereitungshandlung als Vollendungstat zu definieren. Und die gesetzliche Orientierung an der Menge des gedealten Stoffes garantiert eine Strafzumes-

sung, die jede individualisierende Betrachtung des Schuldbegriffs konterkariert. So treten denn, weit weg von den Zentren der kriminellen Unternehmungen, zahllose angeworbene, beliebig auswechselbare Gauner an und präsentieren sich als die Schwerkriminellen unserer Zeit - nicht nach Maßgabe strafrechtlicher Schuld oder aus unabweisbarem gesellschaftlichem Strafbedürfnis, sondern als das Ergebnis einer Kriminalisierung, die weitgehend polizeilichem Interesse folgt.

Tatsächlich liegt auf der Hand, daß eine Hauptfunktion der ausufernden Strafbestimmungen darin besteht, der Polizei neue Handlungsspielräume zu eröffnen und das Feld legitimer Überwachung zu erweitern. Denn bisher gilt der Grundsatz, das polizeiliche Eingriffe nur in unmittelbarem Zusammenhang mit Strafverfolgung und Abwehr konkreter Gefahren zulässig sind. Wer der Polizei neue Kompetenzen geben will, muß also zuvor Straftatbestände schaffen und konkrete Gemeingefahren neu definieren. Daran hält sich der Gesetzgeber, wenn er jeden und alles im Bereich des Handels mit Betäubungsmitteln unter schwere Kriminalstrafe stellt. Ihren Sinn erhält diese Überkriminalisierung dadurch, daß mit jeder Vorverlagerung strafrechtlicher Grenzen auch der polizeiliche Schutz- und Verfolgungsauftrag erweitert wird, ohne daß man den geforderten Zusammenhang zwischen polizeilicher Aktion und strafrechtlicher Verbotsverletzung in Frage stellen müßte.

Man muß sich klarmachen, was das heißt. Das Schuldprinzip legt das Strafrecht auf Taten fest, in denen sich der einzelne gegen die staatliche Gemeinschaft wendet. Die gesellschaftlichen Bedingungen, die diese Tat erst ermöglichen und oft genug provozieren, bleiben als soziale Umweltfaktoren aus der Tatverantwortung des einzelnen ausgeblendet. Kriminogene Faktoren werden immer schon mitveranschlagt, ohne das Strafrecht von seiner Fixiertheit auf den einzelnen Aussenseiter abzulenken.

Gegenwärtig passiert etwas völlig Diametrales. In dem Bestreben, gesellschaftliche Prozesse unter Kontrolle zu bekommen, erhebt der Staat gesellschaftliche Ursachen – das sind die negativen Einflüsse, die im klassischen Schuldstrafrecht von der Tat gerade abgeschichtet werden – selber zum Strafrechtsprogramm. Man kriminalisiert kriminogene Prozesse. Man löst sie auf in einzelne Aktionen, jede für sich “die” eigentliche Straftat. Man

schreibt ein unendliches Verfolgungsprogramm: vom Anbau des Cocastrauchs bis zur Geldwäscherei. Der kolumbianische Bauer (aber welcher?) und der Frankfurter Bankdirektor (gottseidank: welcher?) in einem verschwörerischen Zusammenhang des Drogengeschäfts, nunmehr verstanden als Schwerkriminalität.Und weil gar nicht zu bestreiten ist, daß kriminogene Prozesse ihre Ursache auch in Sucht und Krankheit haben können, bricht der Gesetzgeber beinahe nebenbei ein letztes Tabu: Er kriminalisiert die durch die Straftat geschädigten Opfer wegen ihrer nunmehr gefährlichen Sucht zu Straftätern – über 80% aller wegen einer Drogenstraftat einsitzenden Straftäter sind suchtabhängige Kleindealer. Die Wertungswidersprüche, die damit einher gehen, sind eklatant. Eine bekannte deutsche Chemiefirma hat in das Vulkangebiet des Weltfriedens eine ganze Giftgasfabrik geliefert. Die Verantwortlichen sind dafür bestraft worden. Aber hätten sie mit 200 Gramm Heroin gehandelt, wären ihre Strafen weit höher ausgefallen.Im liberalen Rechtsstaat, so läßt sich verkürzt sagen, ist das Strafgesetz das Primäre. Polizei ist gefordert, um dem vom Parlament beschlossenen Strafgesetz zur Geltung zu verhelfen. Inzwischen stehen die polizeilichen Sicherheitsinteressen vorne an, und die Exekutive verlangt vom Parlament, die Strafgesetze so zu formulieren, daß sich in ihrem Legitimationskreis Polizeiarbeit ungehindert entfalten kann. Den Verstoß gegen solche strafrechtlich ausgewiesenen Sicherheitsinteressen im Strafurteil wie bisher in die Kategorien sittlich-ethischer Schuld umzuformulieren, wird immer aussichtsloser.

Sie sehen, wir haben eine ganze Menge zu tun. Wir dürfen nicht länger nur nach den Bedingungen fragen, die beim Täter vorliegen müssen, damit der Staat einen Schuldvorwurf erheben kann. Wir müssen das Zweckprogramm des Staates selbst vermehrt in Frage stellen. Kriminalpolitik ist nicht einfach Politik durch Strafrecht. Kriminalpolitik ist Politik in den Grenzen des Schuldstrafrechts. Ein Gesetzgebungsprogramm, das diese Grenzen mißachtet, ist einfach nur schlechte Politik.

Ich freue mich auf diese Arbeit mit Ihnen – gerade in dieser Zeit an einem Ort, wo die Fragen wieder so wichtig geworden sind wie sonst nur auf dem Kinderspielplatz: Wer hat Schuld? Wer kriegt Schuld? Wer gibt Schuld?

Anmerkungen

1 Hans Welzel, Das Deutsche Strafrecht, 4. Aufl. 1954, S. 103
2 Methaphysik der Sitten, Rechtslehre §49 E, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1966, Bd. VI, S.453 f.
3 Vergl. Klausa, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1986, H.2, S.267
4 Welzel, a.a.O. S.5

Detlef Krauß

1934 in Kiel geboren.
1940-52 Schule bis zum Abitur in Wilhelmshaven.
1952-56 Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg, Hamburg und Göttingen.
1956 Erste juristische Staatsprüfung in Celle.
1961 Zweite juristische Staatsprüfung in Celle.
1957-61 Wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Göttingen.
1961 Promotion zum Dr. jur. in Göttingen bei Prof. Bockelmann, Thema: “Die Zurechnung des Erfolgs im Unrechtstatbestand”.
1961-62 Wissenschaftlicher Assistent in Heidelberg bei Prof. Bockelmann.
1962-69 Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Kriminologie in München bei Prof. Bockelmann.
1969 Habilitation in München, Thema: “Der Schutz der Persönlichkeit im Strafprozeß”. Venia legendi für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Kriminolgie, Methodenlehre.
1970-79 Ordentlicher Professor für Strafrecht. Direktor des Instituts für Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität des Saarlands.
1971-73 Vorsitzender des Fachbereichs Rechtswissenschaft.
1977-79 Dekan der Rechts-und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
1975/78 Berufungen an die Universitäten Hannover und Bern abgelehnt
1979-92 Ordentlicher Professor für Strafrecht an der Universität Basel
1982/83 Dekan der Juristischen Fakultät.
1990/91 Schwerpunkte der Lehre: Strafrecht, Strafprozeßrecht, Kriminologie, Jugendrecht. Forschungsschwerpunkte: Grundfragen der Strafrechtsdogmatik und des Strafverfahrensrecht; Interdisziplinäre Probleme des Strafrechts und der Psychiatrie; Rechtsvergleichung in Strafrecht/Strafprozeßrecht.

In der Reihe **Öffentliche Vorlesungen** sind erschienen:

1 *Volker Gerhardt*
Zur philosophischen Tradition der Humboldt-Universität

2 *Hasso Hofmann*
Die versprochene Menschenwürde

3 *Heinrich August Winkler*
Von Hitler zu Weimar
Die Arbeiterbewegung und das Scheitern der ersten deutschen Demokratie

4 *Michael Borgolte*
“Totale Geschichte” des Mittelalters?
Das Beispiel der Stiftungen

5 *Wilfried Nippel*
Max Weber und die Althistorie seiner Zeit

6 *Heinz Schilling*
Am Anfang waren Luther, Loyola und Calvin – ein religionssoziologisch-entwicklungsgeschichtlicher Vergleich

7 *Hartmut Harnisch*
Adel und Großgrundbesitz im ostelbischen Preußen 1800 - 1914

8 *Fritz Jost*
Selbststeuerung des Justizsystems durch richterliche Ordnungen

9 *Erwin J. Haeberle*
Historische Entwicklung und aktueller internationaler Stand der Sexualwissenschaft

10 *Herbert Schnädelbach*
Hegels Lehre von der Wahrheit

11 *Felix Herzog*
Über die Grenzen der Wirksamkeit des Strafrechts

12 *Hans-Peter Müller*
Soziale Differenzierung und Individualität
Georg Simmels Gesellschafts- und Zeitdiagnose

13 *Thomas Raiser*
Aufgaben der Rechtssoziologie als Zweig der Rechtswissenschaft

14 *Ludolf Herbst*
Der Marshallplan als Herrschaftsinstrument?
Überlegungen zur Struktur amerikanischer Nachkriegspolitik

15 *Gert-Joachim Glaeßner*
Demokratie nach dem Ende des Kommunismus

16 *Arndt Sorge*
Arbeit, Organisation und Arbeitsbeziehungen in Ostdeutschland

17 *Achim Leube*
Semnonen, Burgunden, Alamannen
Archäologische Beiträge zur germanischen Frühgeschichte

18 *Klaus-Peter Johne*
Von der Kolonenwirtschaft zum Kolonat
Ein römisches Abhängigkeitsverhältnis im Spiegel der Forschung

19 *Volker Gerhardt*
Die Politik und das Leben

20 *Clemens Wurm*
Großbritannien, Frankreich und die westeuropäische Integration

21 *Jürgen Kunze*
Verbfeldstrukturen

22 *Winfried Schich*
Die Havel als Wasserstraße im Mittelalter: Brücken, Dämme, Mühlen, Flutrinnen

23 *Herfried Münkler*
Zivilgesellschaft und Bürgertugend
Bedürfen demokratisch verfaßte Gemeinwesen einer sozio-moralischen Fundierung?

24 *Hildegard Maria Nickel*
Geschlechterverhältnis in der Wende
Individualisierung versus Solidarisierung?

25 *Christine Windbichler*
Arbeitsrechtler und andere Laien in der Baugrube des Gesellschaftsrechts
Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung

26 *Ludmila Thomas*
Rußland im Jahre 1900
Die Gesellschaft vor der Revolution

27 *Wolfgang Reisig*
Verteiltes Rechnen: Im wesentlichen das Herkömmliche oder etwas grundlegend Neues?

28 *Ernst Osterkamp*
Die Seele des historischen Subjekts
Historische Portraitkunst in Friedrich Schillers "Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung"

29 *Rüdiger Steinlein*
Märchen als poetische Erziehungsform
Zum kinderliterarischen Status der Grimmschen "Kinder- und Hausmärchen"

30 *Hartmut Boockmann*
Bürgerkirchen im späteren Mittelalter

31 *Michael Kloepfer*
Verfassungsgebung als Zukunftsbewältigung aus Vergangenheitserfahrung
Zur Verfassungsgebung im vereinten Deutschland

32 *Dietrich Benner*
Über die Aufgaben der Pädagogik nach dem Ende der DDR

33 *Heinz-Elmar Tenorth*
Welt-System und Interrelations-Gefüge
Die Internationalisierung der Pädagogik als Problem Vergleichender Erziehungswissenschaften

34 *Jürgen Schriewer*
Welt-System und Interrelations-Gefüge
Die Internationalisierung der Pädagogik als Problem Vergleichender Erziehungswissenschaft

35 *Friedrich Maier*
"Das Staatsschiff" auf der Fahrt von Griechenland über Rom nach Europa
Zu einer Metapher als Bildungsgegenstand in Text und Bild

36 *Michael Daxner*
Alma mater restituta oder
Eine Universität für die Hauptstadt

37 *Konrad Jarausch*
Die Vertreibung der jüdischen Studenten und Professoren von der Berliner Universität unter dem NS-Regime

Es erscheinen demnächst:

39 *Herbert Kitschelt*
Rationale Verfassungswahl?
Zum Design von Regierungssystemen in neuen Konkurrenzdemokratien

40 *Werner Röcke*
Liebe und Melancholie
Formen sozialer Kommunikation in der 'Historie von Florio und Blanscheflur'